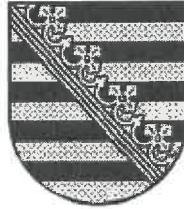




Ausfertigung

Mandant hat Abschrift



Amtsgericht Eilenburg

Strafabteilung

Aktenzeichen: **8 OWi 955 Js 9539/23**

Landkreis Nordsachsen BußGSt LRA Nordsachsen, 157396513

Eingegangen

07. Nov. 2023

RAe Schneider & Koll.

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Bußgeldverfahren gegen

Verteidiger:

Rechtsanwalt Christian **Schneider**, Dufourstraße 23, 04107 Leipzig

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Eilenburg - Bußgeldrichter -

aufgrund der **öffentlichen** Hauptverhandlung vom **28.09.2023**, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht I

als Bußgeldrichter

Rechtsanwalt Mitschker

als Verteidiger

für Recht erkannt:

1. Der Betroffene Hornung wird wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften von 30 km/h um 26 km/h als Führer eines PKW zu einer **Geldbuße von 190,00 EUR** verurteilt.
2. Der Betroffene hat die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen zu tragen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG, 11.3.5 BKat, § 17 Abs. 3 OWiG

Gründe

I.

Der Betroffene wurde am _____ geboren. Er ist ledig und hat keine Kinder. In beruflicher Hinsicht ist er als angestellter Qualitätsingenieur tätig, der in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

Mit der Begehung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist der Betroffene bislang einmal in Erscheinung getreten:

Die Stadt Leipzig verhängte gegen den Betroffenen mit Bescheid vom 15.07.2021, rechtskräftig seit 10.01.2022, wegen eines am 17.06.2021 als Führer eines PKW begangenen Handyverstoßes eine Geldbuße von 100,00 Euro.

II.

Der Betroffene befuhr am 01.08.2022 um 11:11 Uhr mit dem PKW Porsche, amtliches Kennzeichen _____, die innerorts gelegene Hauptstraße in _____ in Fahrtrichtung _____. Dabei befuhr er den genannten Streckenabschnitt mit einer Geschwindigkeit (nach Toleranzabzug) von 56 km/h, obwohl - wie er bei gehöriger und zumutbarer Sorgfalt hätte erkennen können und müssen - aufgrund des ordnungsgemäß angebrachten Verkehrszeichens 274-30 die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt war.

III.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen ergeben sich aus seiner glaubhaften Einlassung und aus der verlesenen Auskunft des Kraftfahrtbundesamtes vom 26.09.2023.

1. Der Betroffene hat eingeräumt, das unter II. genannte Fahrzeug zur genannten Tatzeit am genannten Tatort geführt zu haben. Hinsichtlich des Tatvorwurfs hat der Betroffene die ordnungsgemäße Dokumentation der Messung bestritten und behauptet, dass er nicht - wie ihm ursprünglich zur Last gelegt - mit einer Geschwindigkeit von 68 km/h unterwegs gewesen sei.

2. Der Betroffene wird der unter II. beschriebenen Tat durch die weiteren Beweismittel überführt. Demgegenüber vermochte sich das Gericht nicht davon zu überzeugen, dass der Betroffene noch schneller unterwegs war.

Ausweislich des in der Hauptverhandlung verlesenen Messprotokolls vom 01.08.2022 (Bl. 3 d. A.), erstellt durch den Messbediensteten | |, wurde durch die Verkehrspolizeiinspektion der Polizeidirektion Leipzig am 01.08.2022 zwischen 10:00 Uhr und 13:00 Uhr eine Geschwindigkeitsmessung mit dem Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed, Gerätenummer TS010188, auf der Hauptstraße in | durchgeführt. Die Messstelle befand sich innerorts in einem Bereich, wo die zulässige Geschwindigkeit mittels Verkehrszeichen 274 auf 30 km/h beschränkt war.

Bei Messungen mit dem hier zum Einsatz gekommenen Laserhandmessgerät LTI 20/20 TruSpeed handelt es sich grundsätzlich nach der obergerichtlichen Rechtsprechung um sogenannte standardisierte Messverfahren (vgl. nur BGH, Beschl. v. 30.10.1997 - 4 StR 24/97 -, juris m. w. N. aus der obergerichtlichen Rechtsprechung), sodass bei Einhaltung der Bedienvorschriften für das gültig geeichte Messgerät in der Regel korrekte Messergebnisse zu erwarten sind.

Das Gericht hat im vorliegenden Fall Zweifel daran, ob ein gültig geeichtes Messgerät zur Feststellung der Geschwindigkeitsüberschreitung verwendet wurde. Dies führt jedoch nicht zur Unverwertbarkeit der Messung in Gänze. Vielmehr ist nach Auffassung des Gerichts in derartigen Fällen - zumal hier bei der Laserpistole LTI 20/20 TruSpeed mangels eines hinterlegten Falldatensatzes auch keine Möglichkeit der Reproduktion der Messung und eine alternative Auswertung durch einen Sachverständigen besteht - die Rechtsprechung zur Geschwindigkeitsmessung mit einem ungeeichten Messgerät (in der Regel durch Nachfahren mit ungeeichtem Tacho) zugrunde zu legen und ein Toleranzabzug von 20% des Ablesewertes anzu-

setzen (vgl. hierzu nur KG Berlin, Beschl. v. 27.10.2014 - 3 Ws (B) 467/14 -; OLG Hamm, Beschl. v. 19.03.2009 - 3 Ss OWi 94/09 -, beide juris).

a) Die Zweifel des Gerichts an der Gültigkeit der Eichung des verwendeten Messgeräts zum Zeitpunkt der Messung am 01.08.2022 gründen sich auf dem Umstand, dass ausweislich des verlesenen Messprotokolls (Bl. 3 d. A.) das verwendete Messgerät mit der Gerätenummer TS010188 zuletzt am 09.02.2021 geeicht worden sein soll. Die Eichung soll danach bis 31.12.2022 gültig gewesen sein. Diese Erklärungen sind überhaupt nicht in Übereinstimmung mit dem vorgelegten und verlesenen Eichschein (Bl. 2 d. A.) zu bringen. Dieser Eichschein betrifft das bei der Messung verwendete Messgerät mit der Gerätenummer TS010188 und bescheinigt, dass am 15.02.2022 - mithin vor dem streitgegenständlichen Tatvorwurf - eine Eichung stattgefunden haben soll, deren Gültigkeit bis 31.12.2023 bescheinigt wurde. Angesichts dieses offensichtlichen Widerspruchs vermag sich das Gericht keine Überzeugung dahingehend zu verschaffen, dass die Kontrolle und Dokumentation der einzelnen Prüfschritte vor der Messung durch den Messbediensteten I ordnungsgemäß stattgefunden hat, wonach die Eichkennzeichen und Sicherungszeichen aktuell, vollständig und unbeschädigt gewesen seien und kein Instandsetzerkennzeichen angebracht gewesen sei sowie sich keine Hinweise auf eine Reparatur nach der letzten Eichung ergeben hätten.

Das Gericht sah sich im Rahmen der Beweisaufnahme, die in Bußgeldverfahren vereinfacht nach §§ 77, 77a OWiG durchgeführt werden kann, auch nicht von Amts wegen i. S. v. § 77 Abs. 1 OWiG dazu verpflichtet, den Messbediensteten als Zeugen zu vernehmen. Danach besteht wie im Strafverfahren auch im Bußgeldverfahren für das Gericht die Verpflichtung, die Wahrheit von Amts wegen zu erforschen, wobei auch die Bedeutung der Sache zu berücksichtigen ist. Die gerichtliche Aufklärungspflicht erstreckt sich - unabhängig von etwaigen Anträgen oder Anregungen von Verfahrensbeteiligten - auf alle Umstände, die für das Verfahren maßgeblich und insbesondere für die Entscheidung über die Schuld und über Art und Maß der Rechtsfolgen von Bedeutung sind (BeckOK OWiG/Hettenbach, OWiG, § 77 Rn. 1). Ist nach richterlicher Überzeugung eine Beeinflussung des bisher gewonnenen Beweisergebnisses durch die Erhebung weiterer Beweise nicht mehr zu erwarten, kann die Beweisaufnahme geschlossen werden. Die Prüfung der Erforderlichkeit einer - weiteren - Beweiserhebung darf somit - antizipierend - mit Blick auf das bisherige Beweisergebnis erfolgen (vgl. BGH, Beschl. v. 23.11.2004 - KRB 23/04 -, NJW 2005, 1381). Gemessen daran drängte sich eine Zeugenvernehmung des Messbediensteten gerade nicht auf, da angesichts der Erfahrung des Gerichts in solchen Fällen nicht zu erwarten war, dass der Inhalt der Aussage des Messbediensteten über die Wiedergabe der Dokumentation im Messprotokoll hinausge-

hen würde und insoweit keine relevante Wahrscheinlichkeit dafür bestand, das bisherige Beweisergebnis in eine andere Richtung zu beeinflussen.

Im Ergebnis ist daher aufgrund der durchgreifenden Zweifel zugunsten des Betroffenen von keinem ordnungsgemäß geeichten Messgerät auszugehen.

b) Im Übrigen konnte angesichts des verlesenen Messprotokolls nebst der beigefügten Liste der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen (Bl. 3 - 5 d. A.) nachvollzogen werden, dass die Geschwindigkeit des PKW Porsche, amtliches Kennzeichen durch den über die erforderliche Bedienberechtigung verfügenden (Bl. 6 d. A.) Polizeibeamten | mit Hilfe des Laserhandmessgeräts LTI 20/20 TruSpeed gemessen wurde. Der Polizeibeamte fixierte mit der auf dem Gerät befestigten Visiereinrichtung das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges des Betroffenen. Er löste das Messgerät aus, als sich das Fahrzeug des Betroffenen in einer Distanz von 112,2 m als einziges auf das Messgerät zufahrendes Fahrzeug befand. Das Gerät zeigte daraufhin eine gemessene Geschwindigkeit von 71 km/h an. Unter Zugrundelegung eines Toleranzabzugs von 20% des Ablesewertes, der hier nach den obigen Ausführungen anzusetzen ist, ergibt sich somit eine abzuziehende Geschwindigkeit von 14,2 km/h, weshalb dem Betroffenen eine gefahrene Geschwindigkeit von - zugunsten des Betroffenen gerundet - 56 km/h anzulasten ist.

IV.

Aufgrund des unter Ziffer II. festgestellten Sachverhalts ist der Betroffene wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften gemäß §§ 41 Abs. 1 i. V. m. Anlage 2, 49 StVO, § 24 StVG zu ahnden. Der Betroffene hätte bei gehöriger und zumutbarer Sorgfalt erkennen können und müssen, dass er sich innerorts befindet, wo die zulässige Höchstgeschwindigkeit gemäß Verkehrszeichen 274-30 auf 30 km/h begrenzt war und dass er diese Geschwindigkeit nicht unerheblich überschritt. Dem Betroffenen ist daher eine innerörtliche Geschwindigkeitsüberschreitung von 26 km/h anzulasten.

V.

Ausweislich des bundeseinheitlichen Tatbestandskatalogs für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten ist für eine Tat - wie unter II. festgestellt - bei fahrlässigem Verhalten und für einen Ersttäter der Ausspruch einer Geldbuße von 180,00 Euro vorgesehen (11.3.5 BKat). Im vorlie-

genden Fall liegt zwar in tatbezogener Hinsicht ein Regelfall vor. Nicht jedoch ist das Gericht in täterbezogener Hinsicht von einem Regelfall mit Regeltatumständen ausgegangen. Der Betroffene weist eine berücksichtigungsfähige und zum Nachteil des Betroffenen zu wertende Voreintragung auf, die jedoch nicht einschlägiger Natur ist, weshalb das Gericht, das von durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen des Betroffenen ausgeht, auf eine tat- und schuldangemessene Geldbuße von 190,00 Euro erkennt (§ 17 Abs. 3 OWiG).

VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG.

Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:
Eilenburg, 03.11.2023

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

